

## Ausgewählte handelsrechtliche Bilanzierungsfragen zum Abschlussstichtag 31.12.2022 bei Instituten

### Fachlicher Hinweis des IDW Bankenfachausschusses (BFA)

Der Bankenfachausschuss (BFA) des IDW hat sich unter Berücksichtigung der Entwicklung des wirtschaftlichen Umfelds mit ausgewählten Fragen zur Bilanzierung und Berichterstattung nach HGB zum Abschlussstichtag 31.12.2022 bei Instituten beschäftigt. Der vorliegende Fachliche Hinweis umfasst hierzu spezifische Hilfestellungen.

### Inhalt

1. Voraussetzungen von Umwidmungen in das Anlagevermögen .....	1
2. Anpassungen des Managements im Rahmen der Anwendung des <i>IDW RS BFA 7</i> .....	2
3. Anwendung des <i>IDW RS BFA 3 n.F.</i> .....	4
3.1. Verpflichtungsüberschuss gemäß <i>IDW RS BFA 3 n.F.</i> .....	4
3.2. Behandlung von allgemeinen Verwaltungskosten (Bestandsverwaltungskosten) ....	4

#### 1. Voraussetzungen von Umwidmungen in das Anlagevermögen

Die Zuordnung von Finanzinstrumenten zum Anlagevermögen, zum Handelsbestand oder zur Liquiditätsreserve folgt ihrer Zweckbestimmung beim Bilanzierenden. Für die Ermittlung der Zweckbestimmung eines Finanzinstruments sind sowohl objektive (insb. Eigenschaften des Finanzinstruments) als auch subjektive Kriterien (individuelle Verwendungsabsicht des Bilanzierenden für das Finanzinstrument) ausschlaggebend (*IDW RH HFA 1.014*, Tz. 7). Eine Zuordnung von Wertpapieren zum Anlagevermögen setzt dabei voraus, dass der Bilanzierende in der Lage ist, die Wertpapiere in einer Weise zu verwenden, dass sie dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen. Wertpapiere, die dazu bestimmt oder erforderlich sind, die jederzeitige Zahlungsbereitschaft des Unternehmens während deren beabsichtigter Haltedauer aufrechtzuerhalten, sind dementsprechend dem Umlaufvermögen bzw. der Liquiditätsreserve zuzuordnen (*IDW RH HFA 1.014*, Tz. 10). Neben der Absicht muss das Unternehmen auch die Fähigkeit haben, d.h. ökonomisch in der Lage sein, die entsprechenden Wertpapiere während der beabsichtigten Haltedauer tatsächlich zu halten (vgl. WPH Kreditinstitute 2020, Kap. D, Tz. 281).

Eine Umwidmung von Wertpapieren hat grundsätzlich dann zu erfolgen, wenn sich der mit ihnen vom Bilanzierenden verfolgte Zweck nachweislich geändert hat (vgl. *IDW RH HFA 1.014*, Tz. 12). Eine Umwidmung aus dem Handelsbestand ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist nach § 340e Abs. 3 Satz 3 HGB nur ausnahmsweise zulässig, wenn außergewöhnliche Umstände, insb. schwerwiegende Beeinträchtigungen der Handelbarkeit, zu einer Aufgabe der Handelsabsicht in Bezug auf die in Rede stehenden Finanzinstrumente durch das Institut führen. Ein Preisverfall allein beeinträchtigt nicht die Handelbarkeit. Damit sind vor

allem Umwidmungen ausgeschlossen, die allein zur Gestaltung bzw. Glättung des Jahresergebnisses, also ausschließlich zur Vermeidung von Abwertungen, vorgenommen werden sollen (vgl. *IDW RS BFA 2*, Tz. 24; Fachlicher Hinweis des IDW vom 30.09.2022, S. 7).

Es steht der Umwidmung in das Anlagevermögen nicht entgegen, wenn die betreffenden Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegt werden oder – ohne Ausbuchung der Wertpapiere – im Rahmen von Wertpapierleih- bzw. Repo- und anderen Finanzierungsgeschäften verwendet werden (vgl. *IDW RS BFA 2*, Tz. 25). Ebenso ist auch die Anrechnung von Wertpapieren als hochliquide Aktiva (HQLA) im Rahmen der LCR bzw. als Liquiditätspuffer im Rahmen der Säule II (ILAAP) für deren Zuordnung zum Anlagevermögen nicht grundsätzlich schädlich. Anderes gilt jedoch, wenn deren Veräußerung in der Liquiditätsplanung vorgesehen bzw. absehbar ist. Tatsächliche Veräußerungen kurz nach dem Abschlussstichtag deuten darauf hin, dass eine Veräußerung bereits am Abschlussstichtag beabsichtigt war.

Voraussetzung für eine Umwidmung ist eine schriftlich dokumentierte Entscheidung der zuständigen Organe bzw. Gremien des Bilanzierenden. Die Umwidmung ist in dem Beschluss zu begründen. Eine erneute Änderung der Zweckbestimmung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und zieht entsprechend erhöhte Anforderungen an die Begründung nach sich (vgl. *IDW RH HFA 1.014*, Tz. 14).

Die Umwidmung ist buchhalterisch nachzuvollziehen, indem die betroffenen Wertpapiere in den entsprechenden Bestand umgebucht werden. Umwidmungen in das Anlagevermögen oder aus dem Anlagevermögen heraus sind im Anlagespiegel darzustellen (vgl. § 284 Abs. 3 HGB i.V.m. § 34 Abs. 3 RechKredV; *IDW RH HFA 1.014*, Tz. 15).

## **2. Anpassungen des Managements im Rahmen der Anwendung des *IDW RS BFA 7***

Zur Ermittlung der erwarteten Verluste haben Institute nach *IDW RS BFA 7*, Tz. 15, nachvollziehbare Annahmen über die Ausfallwahrscheinlichkeiten, die erwarteten Restlaufzeiten, die Kredithöhen im Ausfallzeitpunkt, die zukünftigen Zahlungen der Kreditnehmer bzw. die Erlöse aus der Verwertung von erhaltenen Sicherheiten sowie den Zeitwert des Geldes zu treffen. Dabei kommen in aller Regel auf beobachtbaren Kreditausfällen der Vergangenheit basierende Modelle zum Einsatz, um – unter Berücksichtigung aktueller Informationen und Erwartungen zur Risikosituation – die erwarteten Verluste für die Zukunft abzuleiten. Sofern die im Einsatz befindlichen Modelle bzw. deren Parameter nicht die Risikosituation zum Abschlussstichtag hinreichend widerspiegeln, werden die Unsicherheiten bzw. bestehenden Risiken in der (IFRS-)Praxis – insb. in Phasen einer sich abzeichnenden deutlichen Erhöhung des Risikos – über sog. Anpassungen des Managements (Management Overlays, Management Adjustments bzw. Post Model Adjustments) abgebildet (vgl. Fachlicher Hinweis des IDW vom 30.09.2022, S. 6). Nach Auffassung des BFA ist eine entsprechende Vorgehensweise auch im Rahmen der Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen nach HGB bei Instituten sachgerecht.

Unter Management Adjustments sind hier alle Anpassungen der modellhaft berechneten Risikovorsorge bzw. auch Anpassungen der Parametrisierung außerhalb der Regelprozesse zu

verstehen, um die erwarteten Verluste so zu schätzen, wie es nach den Grundsätzen zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung nach *IDW RS BFA 7*, Tz. 13 ff., und insb. zur Berücksichtigung aktueller Erwartungen zur Risikosituation gefordert ist.

Aktuelle Ursachen für Management Adjustments sind derzeit insb. die Berücksichtigung von Auswirkungen aus dem Russland-Ukraine-Krieg. Dies gilt für alle auf Basis des *IDW RS BFA 7* zur Anwendung kommenden Methoden (vgl. *IDW RS BFA 7*, Tz. 12 f.), d.h. sowohl für das sog. Anrechnungsmodell (vgl. *IDW RS BFA 7*, Tz. 20 ff.) als auch bei Anwendung der sog. Bewertungsvereinfachung (vgl. *IDW RS BFA 7*, Tz. 23 ff.).

Im Rahmen der Anwendung des Bewertungsvereinfachungsverfahrens ist zu prüfen, ob die Anwendung der entsprechenden Modelle bzw. der Parameter zu einer sachgerechten Schätzung des 12-Monats-Expected-Losses führen. Zusätzlich hat das Institut nach *IDW RS BFA 7*, Tz. 25, zu beurteilen, ob die Ausgeglichenheitsannahme weiterhin aufrechterhalten werden kann bzw. sich das Adressenausfallrisiko des betreffenden Kreditbestandes deutlich erhöht hat. Für diesen Fall ist unter Beachtung der in Abschnitt 3 des *IDW RS BFA 7* dargestellten Grundsätze zu beurteilen, ob ein höherer Betrag für eine angemessene Risikovorsorge anzusetzen ist (12-M-EL + X). Je nach Güte des Modells bzw. der eingehenden Parameter zur Abbildung der Risikosituation finden hierbei ggf. auch Management Adjustments Berücksichtigung. Gleichzeitig sind Management Adjustments grundsätzlich ein Indiz dafür, dass die Ausgeglichenheitsannahme nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Falls ein Institut der Ermittlung seiner Risikovorsorge die Methodik des IFRS 9 zugrunde legt (vgl. *IDW RS BFA 7*, Tz. 26), gelten die vorgenannten Überlegungen entsprechend. Daher sind auch in diesem Fall – wenn notwendig – Management Adjustments unter Berücksichtigung der unterschiedlichen sachlichen Bemessungsgrundlage der einzubeziehenden Kreditverhältnisse zu bilden. Wurden für die Risikovorsorge nach IFRS 9 Management Adjustments gebildet, sind diese daher grundsätzlich auch für die Ermittlung der Pauschalwertberichtigung nach HGB zugrunde zu legen.

Nach Auffassung des BFA sind Notwendigkeit und Angemessenheit von Management Adjustments nach Art und Umfang zu jedem Bewertungsstichtag neu zu prüfen, zu begründen und nachzuweisen. Die Anpassungen haben einen strengen internen Kontrollprozess zu befolgen und sind qualitativ und quantitativ ausreichend zu belegen. Ebenso sind die Umstände zu definieren, unter denen die gebildeten Management Adjustments verbraucht bzw. aufgelöst werden. Darüber hinaus sollte die Verwendung von Management Adjustments nach Möglichkeit durch Anpassungen der Modelle bzw. deren Parameter beseitigt werden, z.B. wenn die Datenbasis aktualisiert bzw. verbessert wurde.

Nach *IDW RS BFA 7*, Tz. 30, ist das Verfahren zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigung im Anhang anzugeben und zu erläutern. Die Erläuterung umfasst die wesentlichen Verfahrensmerkmale. Dabei sind auch Angaben zu wesentlichen Management Adjustments zu machen.

### **3. Anwendung des *IDW RS BFA 3 n.F.***

#### **3.1. Verpflichtungsüberschuss gemäß *IDW RS BFA 3 n.F.***

Gemäß § 340a Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB sind Wertpapiere des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßig abzuschreiben, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist (vgl. hierzu auch den Fachlichen Hinweis des IDW Versicherungsfachausschusses zur handelsrechtlichen Bewertung von Kapitalanlagen bei Versicherungsunternehmen nach § 341b HGB vom 28.10.2022). Bei Wertpapieren des Anlagevermögens kann nach § 340a Abs. 1 i.V.m. § 253 Abs. 3 Satz 6 HGB jedoch insoweit auf eine Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert am Abschlussstichtag verzichtet werden (Wahlrecht), wie die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist (gemildertes Niederstwertprinzip). Der Betrag der in diesem Zusammenhang unterlassenen Abschreibung ist gemäß § 340a Abs. 1 i.V.m. § 285 Nr. 18 HGB im Anhang anzugeben.

Nach Auffassung des BFA sind die Wertpapiere des Anlagevermögens indes auch bei einem Verzicht auf eine Abschreibung bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung (im Rahmen der Einzelbewertung) – aufgrund der unterschiedlichen Regelungszwecke – im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs gemäß *IDW RS BFA 3 n.F.* zu berücksichtigen.

Regelmäßig sind Wertpapiere des Anlagevermögens Bestandteil des Bewertungsobjekts gemäß *IDW RS BFA 3 n.F.* (vgl. *IDW RS BFA 3 n.F.*, Tz. 14). Regelungszweck des *IDW RS BFA 3 n.F.* ist es, einen möglichen Verpflichtungsüberschuss zu ermitteln, der sich aus der Gesamtheit aller zinstragenden Finanzinstrumente ergibt. Die Abgrenzung der einzubeziehenden Finanzinstrumente folgt dabei grundsätzlich der im internen Risikomanagement dokumentierten Zuordnung. Bei der barwertigen und GuV-orientierten Betrachtungsweise (vgl. *IDW RS BFA 3 n.F.*, Tz. 50 f.) besteht eine Rückstellungspflicht, wenn ein Verpflichtungsüberschuss vorhanden ist. Ein Verpflichtungsüberschuss kann im Zusammenspiel aller einbezogenen Finanzinstrumente auch dann entstehen, wenn eine am Abschlussstichtag bei einer Einzelbewertung festgestellte Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist. Vor diesem Hintergrund sind Wertpapiere des Anlagevermögens unabhängig von ihrer Behandlung im Rahmen des Einzelbewertungsgrundsatzes sowohl nach der barwertigen als auch der GuV-orientierten Betrachtungsweise in die Bewertung des Bankbuchs nach *IDW RS BFA 3 n.F.* einzubeziehen.

#### **3.2. Behandlung von allgemeinen Verwaltungskosten (Bestandsverwaltungskosten)**

Als Verwaltungskosten im Rahmen des Rückstellungstests sind die voraussichtlich noch anfallenden Aufwendungen zu berücksichtigen, die auf die *Bestandsverwaltung des Bankbuchs* in seiner am Abschlussstichtag bestehenden Höhe und Struktur entfallen (vgl. *IDW RS BFA 3 n.F.*, Tz. 45).

Der größte Teil der für die Bestandsverwaltung der zinsbezogenen Geschäfte erforderlichen Verwaltungsaufwendungen fällt regelmäßig in den Markt- und Marktfolgebereichen an. Zu berücksichtigen sind alle Aufwendungen für die Bearbeitung, Pflege bzw. Verwaltung von bereits kontrahierten zinsbezogenen Geschäften (z.B. Bearbeitung von Kontoüberziehungen, Rückgabe von Lastschriften, laufende Überwachung der wirtschaftlichen Verhältnisse, Bearbeitung von Stundungsanträgen, Vertragskündigungen bzw. -auflösungen).

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von *Neugeschäftsabschlüssen* (z.B. Beratung zu noch nicht kontrahierten Geschäften, Kontoeröffnungen, Risikoklassifizierung und Sicherheitenbewertung bei Neugeschäften) sind nicht zu berücksichtigen.

Kein Neugeschäft ist die Neufestsetzung von Zinskonditionen innerhalb der Gesamtlaufzeit eines Kreditverhältnisses, sofern die ursprüngliche Zinsbindungsfrist kürzer als die vertraglich vereinbarte Kreditlaufzeit ist. Gemäß *IDW RS BFA 3 n.F.*, Tz. 20, dürfen ungeachtet dessen erwartete Erfolgsbeiträge aus Prolongationen vor ihrer vertraglichen Fixierung nicht berücksichtigt werden. Dementsprechend sind auch die Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit solchen Prolongationen noch nicht zu berücksichtigen.

Bei der Bemessung der voraussichtlich noch anfallenden Verwaltungskosten sind Kosten der allgemeinen Verwaltung und Vertriebskosten nicht einzubeziehen (vgl. *IDW RS BFA 3 n.F.*, Tz. 45). Der Begriff der allgemeinen Verwaltungskosten wird dabei nicht näher definiert. Im handelsrechtlichen Fachschrifttum werden im Zusammenhang mit der Definition der Herstellungskosten als Kosten der allgemeinen Verwaltung auch fixe Gemeinkosten (Overheadkosten) aufgeführt, z.B. die Aufwendungen für Geschäftsleitung, Personalbüro, Rechnungswesen. Gleichwohl sind nach Auffassung des BFA im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs Overheadkosten jedenfalls dann zu berücksichtigen, wenn diese originär für die Bestandsverwaltung des Zinsbuchs in seiner am Abschlussstichtag bestehenden Höhe und Struktur (anteilig) anfallen und entsprechend zuzuordnen sind (vgl. *IDW RS BFA 3 n.F.*, Tz. 45 i.V.m. Tz. 13). Entsprechend sind bspw. Kosten für Geschäftsleitung, Personalbüro, Rechnungswesen, Treasury, Interne Revision und Risikocontrolling anteilig in dem für die Weiterführung des Bestands erforderlichen Umfang zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Institute in der Abwicklung, die weiterhin bankaufsichtliche Anforderungen zu erfüllen haben.

In diesem Kontext ist weiter zu beachten, dass nach *IDW RS BFA 3 n.F.*, Tz. 4 i.V.m. *IDW RS HFA 4*, Tz. 38 ff., „vorhersehbare zukünftige Preis- und Kostenänderungen“ zu berücksichtigen sind. Die Ermittlung muss auf den im Institut vorhandenen und extern mit angemessenem Aufwand verfügbaren Daten, Informationen und Erwartungen aufbauen. Insbesondere müssen die angesetzten Preis- und Kostenänderungen konsistent zu den relevanten Planungsannahmen in der internen Steuerung sein.

Gemäß *IDW RS BFA 3 n.F.*, Tz. 57 ist im Rahmen der Angaben der auf die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden nach § 340a Abs. 1 i.V.m. § 284 Abs. 2 Nr. 1 HGB auch das Verfahren zur verlustfreien Bewertung des Bankbuchs als Bewertungsmethode im Anhang anzugeben und zu erläutern.

Seite 6/6

Diese Angaben sind nach Auffassung des BFA unabhängig davon in den Anhang aufzunehmen, ob zum Bewertungsstichtag ein rückstellungspflichtiger Verpflichtungsüberschuss besteht. Sie umfassen, sofern wesentlich, auch Erläuterungen zur vorgenommenen Abgrenzung der einbezogenen Overheadkosten.